

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2021

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle mit dem Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU) vereinbarten Leistungen einschließlich im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen das IBU nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung des IBU maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Textform ist ausreichend. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Zustandekommen von Aufträgen

2.1 Aufträge zur Verifizierung einer Umwelt-Produktdeklaration (EPD) oder Zulassung eines softwarebasierten Tools zur EPD-Erstellung sowie Aufträge zur Überprüfung der Datenkonformität (SuPIM) kommen durch Auftragserteilung über das IBU-Online-Tool (<https://epd-online.com>) zustande.

2.2 Alle sonstigen Verträge entstehen durch Unterzeichnung eines Angebotsschreibens des IBU oder eines gesonderten Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien oder durch Ausführung der vom Auftraggeber angeforderten Arbeiten durch das IBU.

2.3 Die Angebote des IBU sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Dies gilt auch dann, wenn das IBU dem Auftraggeber Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) – auch in elektronischer Form – überlässt.

3. Ausführung der Arbeiten

3.1 Der Umfang der Leistungen des IBU ist detailliert in der Allgemeinen Anleitung zum IBU-EPD-Programm in der jeweils gültigen Fassung bestimmt, auf die hiermit verwiesen wird. Die Aufträge werden auf Grundlage der dort aufgeführten Bedingungen durchgeführt. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen zwischen Auftraggeber und dem IBU ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3.2 Das IBU wird die Arbeiten in professioneller Form ausführen und verpflichtet sich zur gebotenen Sorgfalt und zur Anwendung der allgemein anerkannten Geschäftspraxis und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

3.3 Das IBU hat das Recht, Leistungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses auf Unterauftragnehmer zu übertragen und durch diese durchführen zu lassen. Das IBU wählt diese Unterauftragnehmer unparteilich aus.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für das IBU kostenlos erbracht werden. Der Auftraggeber wird dem IBU insbesondere sämtliche für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

4.2 Bei zu verifizierenden EPDs muss der Auftraggeber insbesondere die in dem PCR-Anleitungstext Teil A „Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Hintergrundbericht“ sowie die in dem spezifischen PCR-Anleitungstext Teil B: „Anforderungen an die EPD“, der für Bauprodukte mit jeweils ähnlichen Anforderungen und Funktionalitäten (Produktgruppe bzw. Produktkategorie) anzuwenden ist, enthaltenen Regeln und Vorgaben einhalten.

4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftraggeber aus diesem Grund den Auftrag ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Zeit nicht abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

4.4 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Das IBU ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

5. Gebühren

5.1 Die Gebühren für die Leistungen des IBU sind der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung des IBU zu entnehmen, auf die hiermit verwiesen wird.

5.2 Individuelle Leistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet.

5.3 Das IBU hat Anspruch auf Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug spätestens vier Wochen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

6.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Mitglieds- bzw. Kundennummer auf das Bankkonto des Institut Bauen und Umwelt e.V., das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.

6.3 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Das IBU behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

6.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann das IBU vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Auftraggeber hieraus Rechte herleiten kann, eine im Rahmen dieses Vertrages bereits erteilte Deklaration entziehen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.

6.5 Gegen Forderungen des IBU kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

7. Rechte des Auftraggebers im Hinblick auf die EPD

7.1 Wird die EPD des Auftraggebers verifiziert, ist dieser dazu berechtigt, diese in dem durch die Allgemeine Programmanleitung vorgegebenen Rahmen zu nutzen.

7.2 Der Auftraggeber hat Anspruch darauf, dass eine gültige verifizierte EPD, d. h. eine EPD mit positiver Verifizierungsaussage, im Datenbanksystem des IBU veröffentlicht wird.

7.3 Der Auftraggeber ist als Deklarationsinhaber während der Dauer der Gültigkeit der EPD berechtigt,

a) IBU-EPD-Logo laut Zeichenstatut nach erfolgreicher Verifizierung auf seinen Produkten, die im Geltungsbereich der verifizierten EPD liegen, und produktnah anzubringen und

b) in Drucksachen oder Ähnlichem mit der Deklaration zu werben und in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

Auf die Geltung der Zeichenstatut des IBU wird verwiesen.

7.4 Weitere Werbemaßnahmen des Auftraggebers, die auf die Tätigkeiten des IBU Bezug nehmen, sind mit dem IBU abzustimmen.

7.5 Die Übertragung einer EPD vom ursprünglichen Inhaber auf einen Dritten (durch ein sog. Private Label Agreement) ist nur unter Einschaltung und Zustimmung des IBU möglich. Wenn der Auftraggeber eine EPD nicht unter dem eigenen Namen veröffentlichen will, muss dies in einer mit dem IBU abgestimmten Vereinbarung dokumentiert werden.

7.6 Ebenso ist es nach Abstimmung mit dem IBU möglich, zwei Firmen auf einer EPD zu nennen, beispielsweise Lieferant und Hersteller.

7.7 Der Auftraggeber darf seine EPD jederzeit durch Mitteilung gegenüber dem IBU zurückziehen.

8. Pflichten des Auftraggebers im Hinblick auf die EPD

8.1 Die Auftraggeber sind für die Angaben und Inhalte der EPDs, welche sie zur Verifizierung anmelden, verantwortlich und haften für diese. Sie haften darüber hinaus für alle bereitgestellten Daten und erklären deren Vollständigkeit und Richtigkeit mit Beauftragung der Verifizierung. Bei Datenmissbrauch oder manipulierten Informationen behält sich das Institut für Bauen und Umwelt e.V. die Rücknahme der Erlaubnis zur Nutzung der betroffenen EPD mit den Zeichen des IBU gemäß Ziff. 9 Abs. 2 sowie weitere rechtliche Schritte vor.

8.2 Der Auftraggeber ist während der Dauer der Gültigkeit seiner EPD(s) verpflichtet, dem IBU rechtzeitig Umfirmierungen, Inhaber- und Rechtsformwechsel sowie Adressänderungen anzuzeigen. Das IBU übernimmt in diesem Fall die Aktualisierung der EPD, ohne dass der Abschluss eines neuen Verifizierungsauftrages erforderlich ist.

8.3 Der Auftraggeber muss IBU oder seinem Verifizierer wesentliche Änderungen in den von ihm kontrollierbaren Vorgängen bekanntgeben, die Auswirkungen auf die Ergebnisse seiner EPD haben. Änderungen können sich aus wesentlichen Änderungen des Produktionsprozesses, der Rohstoffbereitstellung, der Energieversorgung oder anderen maßgeblichen betrieblichen Faktoren ergeben.

8.4 Der Auftraggeber muss ferner hinnehmen, dass das IBU aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Verifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung eines etwaigen Akkreditierers hin diese Informationen und Unterlagen, sowohl den Vertrag mit dem Auftraggeber als auch den Vertragsgegenstand betreffend, vom IBU weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Durchführung der Verifizierung, die Erteilung und Zurückziehung der Genehmigungen, Bescheinigungen sowie Zertifikate und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit verifizierten EPDs.

9. Einschränkungen, Erlöschen und Rücknahme der Erlaubnis zur Nutzung von EPDs mit den Zeichen des IBU

9.1 Die Erlaubnis zur Nutzung von EPDs in Verbindung mit den Zeichen des IBU entsetzt die Zeichenstatut erlischt, wenn

- a) die in der EPD angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder
- b) der Auftraggeber die EPD auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückzieht.

9.2 Die Erlaubnis der Nutzung einer EPD in Verbindung mit den Zeichen des IBU kann vom IBU mit sofortiger Wirkung eingeschränkt oder für ungültig erklärt oder zurückgenommen werden:

- a) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung oder
- b) wenn zum Zeitpunkt der Verifizierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Verifizierung entgegenstehen hätten, wie z. B. fehlerhafte Daten und Falschaussagen oder
- c) wenn der Auftraggeber die Verifizierung des EPDs mit falschen oder unvollständigen Daten herbeigeführt hat oder
- d) wenn der Auftraggeber bestehende EPDs auch auf nicht deklarierte Produkte anwendet und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht oder
- e) wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit EPDs oder den Zeichen des IBU durch den Auftraggeber betrieben wird oder
- f) wenn der Auftraggeber verifizierte EPDs verändert oder fälscht.

9.3 Das IBU gibt dem Auftraggeber vor Erklärung der Einschränkung oder der Ungültigkeit oder der Rücknahme der Erlaubnis zur Nutzung einer EPD mit den Zeichen des IBU Gelegenheit, seinen

Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Grund der Ungültigkeitserklärung das Auslaufen der EPD ist.

9.4 In den Fällen der Ziff. 9.1 und der 9.2 verliert der Auftraggeber automatisch das Recht, eine EPD mit Zeichen des IBU weiterhin zu verwenden.

9.5 Das IBU darf zur Information der Anwender Einschränkungen, Ungültigkeitserklärungen und Rücknahmen sowie Löschungen von Erlaubnissen zur Nutzung von EPDs mit den Zeichen des IBU auf der Website des IBU veröffentlichen. Der Auftraggeber ist hiermit einverstanden.

10. Vertragsstrafe

10.1 Das Institut für Bauen und Umwelt ist berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25.000 EUR vom Auftraggeber zu verlangen, wenn dieser

- verifizierte EPDs schuldhaft widerrechtlich benutzt oder
- schuldhaft unzulässig Werbung mit verifizierten EPDs oder den Zeichen des IBU betreibt.

10.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch des IBU anzurechnen. Dem IBU bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden als die verwirkte Vertragsstrafe entstanden ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem IBU ein niedrigerer Schaden als die verwirkte Vertragsstrafe entstanden ist.

11. Einsprüche und Beschwerden

11.1 Ein Einspruch ist das gegenüber dem IBU zum Ausdruck gebrachte Verlangen, Verifizierungs- und Zulassungsentscheidungen zu überprüfen.

11.2 Eine Beschwerde ist der Ausdruck der Unzufriedenheit gegenüber dem IBU bezüglich dessen Tätigkeiten.

11.3 Einsprüche gegen Verifizierungs- und Zulassungsentscheidungen und Beschwerden sind grundsätzlich schriftlich einzulegen. Das IBU wird bei Einsprüchen und Beschwerden eine schriftliche Begründung für die Entscheidung bzw. seine Tätigkeit geben. Bei fachlichen Fragestellungen wird je nach Komplexität der Sachverständigenrat des IBU (SVR) zur Klärung des Sachverhalts eingebunden. Darüber hinaus hat der Einsprucherheber bzw. Beschwerdeführer das Recht, den SVR anzurufen. Ist die abschließende Entscheidung über den Einspruch oder die Beschwerde durch das IBU für den Einsprucherheber bzw. Beschwerdeführer nicht akzeptabel oder kommt es nicht zu einer Einigung, steht dem Einsprucherheber bzw. Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.

12. Vertraulichkeit

12.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere Dokumente, Prüfberichte, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Offenlegung bedeutet das Eröffnen der Vertraulichen Information gegenüber Dritten.

12.2 Sämtliche vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

- müssen von der empfangenden Partei vertraulich behandelt werden,
- dürfen von der empfangenden Partei nur vervielfältigt oder Dritten gegenüber offengelegt werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks (insb. Verifizierung der EPDs und deren Veröffentlichung) notwendig ist.
- müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt und gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte gesichert werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt und sichert, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

12.3 Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, Vertrauliche Informationen der anderen Partei gegenüber Dritten offenzulegen, wenn und soweit

- dies zur Erfüllung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen oder für die Zwecke der außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- dies erforderlich ist, um Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, die der Partei durch eine Börse, staatliche Stellen oder die Verwaltung auferlegt werden;
- dies für eigene rechtmäßige Zwecke gegenüber Beratern und Prüfern erfolgt, die der Berufsschwierigkeit unterliegen; oder
- wenn dies gegenüber Banken oder Finanzinstituten erfolgt, die vertraglich oder auf sonstige, rechtlich verbindliche Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

In den Fällen a) und b) wird die jeweilige Partei die andere Partei unverzüglich über eine entsprechende Verpflichtung oder die beabsichtigte Offenlegung informieren und mit der anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren zusammenarbeiten, um die Offenlegung zu vermeiden oder diese soweit wie möglich einzuschränken.

12.4 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Informationen,

- die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- die die empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder
- die sich bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- die die empfangende Partei unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbständig entwickelt hat.

12.5 Mit der Offenlegung von Vertraulichen Informationen unter diesem Vertrag ist keine Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten an den Vertraulichen Informationen verbunden, beabsichtigt oder bezweckt. Insbesondere bleibt jede Partei Inhaber der ihr oder ihren verbundenen Unternehmen zustehenden Vertraulichen Informationen.

13. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom IBU im Rahmen des Auftrages entwickelten Ergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben beim IBU.

14. Haftung

14.1 Die Haftung des IBU für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

- vom IBU oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht wurde oder
- auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vom IBU oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

14.2 Haftet das IBU gemäß Abs. 1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das IBU haftet in diesem Fall insbesondere nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht typischerweise eintretenden entgangenen Gewinn des Auftraggebers und nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Das IBU haftet nicht für mittelbare Schäden des Auftraggebers, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafensprüchen Dritter entstehen. Fehlt der erbrachten Leistung eine garantierte Eigenschaft, wird nur für solche Schäden gehaftet, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

14.3 Die Haftung des IBU wegen leichter Fahrlässigkeit ist begrenzt:

- bei Sach- und Vermögensschäden, die von einer vom Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung abgedeckt sind, auf die mit der Inanspruchnahme der Versicherung für den Auftraggeber verbundenen Nachteile;
- der Höhe nach je Schadensfall auf einen Betrag von € 1.000.000,00 sofern damit der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden abgedeckt ist.

14.4 Die vorstehenden in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des IBU aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.

14.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 1 bis 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, wegen Vertragsverletzungen gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

14.6 Das IBU haftet insbesondere nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Nichterteilen, dem Einschränken sowie dem Erlöschen, dem Ungültigkeitserklären oder der Rücknahme der Erlaubnis zur Nutzung einer EPD mit den Zeichen des IBU oder dem Veröffentlichenden der genannten Maßnahmen erwachsen.

15. Rechte Dritter

15.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzen.

15.2 Wird das IBU deshalb von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, das IBU auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das IBU ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

15.3 Die Freistellungspflicht des Auftraggebers betrifft auch auf alle Aufwendungen, die dem IBU aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

15.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

16. Kündigung

16.1 Dieser Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden.

16.2 Das IBU kann diesen Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Vertragsverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss sich wesentlich verschlechtern, ein Zwangsvollstreckungsversuch gegen den Auftraggeber nicht erfolgreich war, der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

16.3 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, bleibt der Vergütungsanspruch des IBU unberührt. Das IBU muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

16.4 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, ohne dass das IBU den Grund für diese Kündigung zu vertreten hat, kann das IBU ohne weiteren Nachweis 10 % der Auftragssumme als pauschalierter Schadensersatz verlangen; diese pauschale Entschädigung ist aber als Mindestschaden auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem IBU bleibt der Nachweis eines höheren Schadens ebenso vorbehalten wie der Nachweis des Auftraggebers, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.